

Rundschreiben

Inhalt

Nummer 03 | 2025 | 17. März

1. Abrechnung

- a. Krankenkassendatenänderung Monat 03/2025:
Neue eGK der Bundespolizei ab dem 01.04.2025
- b. Neuer telefonischer Service der AOK Niedersachsen für Praxisteam und Versicherte

2. HVM

Schlussabrechnung für das Jahr 2024 und vorläufige HVM-Fallwerte für das Jahr 2025

3. Finanzen

Jährliche Abschlagsneuberechnung für KCH und KFO im Mai 2025

4. Vertragliches

- a. Formblatt im KFO-Gutachterverfahren
- b. Informationen zu dem Schmerzmittel Metamizol
- c. Aktualisierung Vertragsmappe

5. Telematik (TI) & Informationstechnologie (IT)

- a. Abrechnungsmodule für die DTA-Abrechnung aller Leistungsbereiche
- b. Datenschutz und Haftung in der Telematikinfrastruktur

› Anlage

6. Service

- a. KZVN-Website – Neues digitales Angebot für "Young Professionals"
- b. KZVN-Fortbildungen
Abrechnung, Dokumentation & Datenschutz im Fokus
- c. Tagungswochenende für den zahnärztlichen Berufsweg am Freitag, 25.04. und Samstag, 26.04.2025

ZÄHNE ZEIGEN. 

1. Abrechnung

a. Krankenkassendatenänderung Monat 03/2025: Neue eGK der Bundespolizei ab dem 01.04.2025

Die Bundespolizei führt zum 01.04.2025 zusätzlich die elektronische Gesundheitskarte (eGK) ein.

Die zugehörige Kostenträgernummer lautet: 9 04 12 8701 9 00

Diese Kostenträgernummer ist im Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis ab dem 2. Quartal 2025 enthalten.

Bitte beachten Sie, dass die bisherige Krankenversichertenkarte (KV) mit der Kostenträgernummer 9 04 36 0039 7 00 weiterhin gültig bleibt.

Ab dem 01.04.2025 können sich die Versicherten der Bundespolizei sowohl mit einer KV als auch mit einer eGK ausweisen.

- › Auskünfte erteilt:
Servicehotline
Krankenkassenstammdaten
0511 | 8405-470

b. Neuer telefonischer Service der AOK Niedersachsen für Praxisteam und Versicherte

Die Serviceteams der AOK Niedersachsen sind künftig zentral organisiert. Die Kontaktdaten finden Sie im Mitgliederportal unter dem Menüpunkt „Abrechnungshinweise/Hinweise“.

- › Auskünfte erteilt:
Servicehotline
Krankenkassenstammdaten
0511 | 8405-470

2. HVM

Schlussabrechnung für das Jahr 2024 und vorläufige HVM-Fallwerte für das Jahr 2025

Anfang April 2025 erhalten Sie den endgültigen Jahreshonorarbescheid (JHB) für das Jahr 2024. Dieser wird keine endgültigen HVM-Fallwerte ausweisen, da alle Leistungen ungeteilt nach Einzelleistungsvergütung vergütet werden können. Dies gilt für alle Budgettöpfe (KCH/KBR/PAR und KFO) und für alle Krankenkassen (Primärkassen und Ersatzkassen), obwohl sich bei den Primärkassen in beiden Budgettöpfen für das Jahr 2024 Budgetüberschreitungen bei jeweils vier von fünf Kassenarten (AOK, BKK, IKK, SVLFG, KNAPPSCHAFT) ergeben haben.

- › Auskünfte erteilen:
Arend Baumfalk 0511 | 8405-242
Barbara Hertrampf 0511 | 8405-280

Die Einzelleistungsvergütung im Ersatzkassenzonenbereich (vdek) wurde in den Budgettöpfen KCH/KBR/PAR und KFO auf Grundlage der für das Jahr 2024 vereinbarten Gesamtvergütungsregelungen erreicht.

- Auskünfte zur HVM-Anwendung erteilt:
Hotline HVM-Fragen
0511 | 8405-440

Die Einzelleistungsvergütung im Primärkassenzonenbereich wurde in beiden vorgenannten Budgettöpfen trotz Budgetüberschreitung durch einmalige Sondereffekte bei den sonstigen Zu- und Abflüssen zur Honorarverteilungsmenge (vgl. § 1 Abs. 4 ff. HVM) möglich. Die damit erreichten positiven Effekte beschränken sich daher voraussichtlich auf das Honorarjahr 2024 und können nicht ohne Weiteres auf das Jahr 2025 übertragen werden.

Die KZVN erstellt in Kürze eine Prognose zur Überprüfung und ggf. Anpassung der vorläufigen HVM-Fallwerte für das Jahr 2025. Sobald der Vorstand eine Entscheidung trifft, informiert die KZVN Sie hierüber. Bis dahin gelten folgende vorläufige HVM-Fallwerte:

Fallwert vorläufig	KCH	KCH	KCH neu	KBR
BEMA-Teil	1	1	1	2
	Allg.-ZÄ	MKG/Oralch.	KFO-FZÄ	mind. 1 x aus K1 - K4 oder K6 oder UP3
Basis	1,0-facher KCH/KBR	1,6-facher KCH/KBR	0,35-facher KCH/KBR	1,0-facher KCH/KBR
Primärkassen	130 €	208 €	46 €	130 €
Ersatzkassen	145 €	232 €	51 €	145 €

Fallwert vorläufig	PAR	PAR	PAR	KFO	KFO
BEMA-Teil	4	4	4	3	3
	mit AIT bis 14 x	mit AIT ab 15 x	mind. 1 x aus UPTe/f	mit 119/120	ohne 119/120 plus 7a/7aD
Basis	2,0-facher KCH/KBR	4,0-facher KCH/KBR	1,0-facher KCH/KBR	1,0-facher KFO	0,3-facher KFO
Primärkassen	260 €	520 €	130 €	160 €	48 €
Ersatzkassen	290 €	580 €	145 €	180 €	54 €

Weitere Details sowie Abrechnungsbeispiele finden Sie im „Merkblatt zum HVM auf Fallwertbasis ab 01.01.2025“ im Mitgliederportal unserer KZVN-Website unter dem Menüpunkt „Verträge/HVM“.

3. Finanzen

Jährliche Abschlagsneuberechnung für KCH und KFO im Mai 2025

In 2025 kann die jährliche Abschlagsneuberechnung nicht wie in der Vergangenheit bereits im April, sondern erst im Mai (Zahlungstermin 05.06.2025) stattfinden.

› Auskünfte erteilt:
Ricarda Schluchtmann
0511 | 8405-310

Hintergrund ist der geringe Liquiditätsspielraum der KZVN aufgrund des gesetzlich neu geregelten Darlehensaufnahmeverbotes für KZVen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 220 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Bei der jährlichen Abschlagsneuberechnung für die vertragszahnärztlichen Praxen ist auf die zu erwartende Honorarzuteilung für das laufende Honorarjahr abzustellen. Da die Vertragspunktwerthe jährlich angepasst werden,

ergeben sich in der Regel bei der Abschlagsneuberechnung höhere Abschlagszahlungen. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn die prognostizierten HVM-Fallwerte angehoben werden können oder sich das Abrechnungsvolumen einzelner Praxen innerhalb ihrer praxisbezogenen HVM-Grenzwerte im Vorjahr erhöht hat.

Voraussetzung für die Auszahlung höherer Abschlagszahlungen an die vertragszahnärztlichen Praxen ist die vorherige Anpassung der kassenseitigen Abschlagszahlungen an die KZVN. In 2025 ist eine solche Anpassung frühestens mit Wirkung ab Mai 2025 möglich.

Nähere Erläuterungen zu der jährlichen Abschlagsneuberechnung finden Sie in den Zahlungsrichtlinien (Fach 5.2 der Vertragsmappe).

4. Vertragliches

a. Formblatt im KFO-Gutachterverfahren

Im Rahmen der kieferorthopädischen Gutachterverfahren kommt es immer wieder vor, dass die kieferorthopädischen Praxen die an die Gutachterin/ den Gutachter zu übersendenden Unterlagen nicht vollständig einreichen. Dies führt zu zusätzlichem Aufwand und zeitlichen Verzögerungen, weil Unterlagen nachgefordert werden müssen.

Um die Arbeit der Gutachtenden zu unterstützen, aber auch den Aufwand für die betroffenen Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden zu reduzieren, stellt die KZVN nunmehr ein Formblatt zur Verfügung, aus dem sich ergeben, welche zahnärztlichen Unterlagen zu übersenden sind. Das Formblatt ist in Form einer Checkliste gestaltet, auf der eingetragen und angekreuzt werden kann, welche zahnärztlichen Unterlagen an die Gutachtenden gesandt werden.

Dieses Formblatt kann dann anstelle eines Anschreibens an die Gutachtenden mit den zahnärztlichen Unterlagen mitgesandt werden, sodass ein separates Anschreiben an die Gutachtenden nicht mehr von der einzelnen Praxis entworfen werden muss. So führt die Verwendung des Formblattes zu einer besseren Übersicht, beschleunigt die Sachverhaltsaufklärung im Gutachterverfahren und reduziert den Verwaltungsaufwand für die kieferorthopädischen Praxen und die Gutachtenden gleichermaßen.

Wir möchten Sie daher bitten, zukünftig dieses Formblatt zu benutzen.

Das Formblatt finden Sie auf dem KZVN-Portal unter „Gutachterwesen - Formulare/Vordrucke“ unter der Bezeichnung „Formblatt für KFO-Gutachten“.

› Auskünfte erteilt:
Servicehotline für Vertragsfragen
0511 | 8405-206

b. Informationen zu dem Schmerzmittel Metamizol

Im Rahmen der Zahnheilkunde wird u. a. auch das Analgetikum Metamizol verordnet.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat aktuell einen Rote-Hand-Brief zu Metamizol herausgegeben. Patienten, die mit

› Auskünfte erteilt:
Servicehotline für Vertragsfragen
0511 | 8405-206

Metamizol behandelt werden, müssen über bestimmte Frühsymptome, die auf eine Agranulozytose hindeuten können, informiert werden, damit diese die Einnahme von Metamizol umgehend einstellen und einen Arzt aufzusuchen, falls die Symptome auftreten. Die Patienten sind auch darauf hinzuweisen, dass die Symptome auch erst während der bereits laufenden Behandlung oder kurz nach dem Behandlungsende auftreten können.

Die genauen Informationen über die Symptome und den Rote-Hand-Brief zu Metamizol finden Sie auf der Webseite der Bundeszahnärztekammer unter:

https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/AKZ/Rote%20Hand%20Briefe/rhb-metamizol_2024.pdf



c. Aktualisierung Vertragsmappe

Fach-Nr.	Inhalt	Gültig ab
3.1.1.	Satzung der KZV Niedersachsen	17.03.2025
3.1.2.	Disziplinarordnung der KZV Niedersachsen	17.03.2025

Hinweis zu Fach 3.1.1.:

Die Links zu den Fundstellen für Bekanntmachungen der KZVN im Internet in der Anlage 3 der Satzung haben sich geändert

Die aktuelle Fassung der Vertragsmappe ist unter www.kzvn.de im Mitgliederportal unter dem Menüpunkt „Verträge/Vertragsmappe“ eingestellt.

Die neuen oder geänderten Regelwerke können auf Anforderung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

- › Auskünfte erteilt:
Servicehotline für Vertragsfragen
0511 | 8405-206

5. Telematik (TI) & Informationstechnologie (IT)

a. Abrechnungsmodule für die DTA-Abrechnung aller Leistungsbereiche

In Ihrer Praxissoftware sind folgende Versionen der Abrechnungsmodule zu verwenden:

- › Auskünfte erteilt:
Servicehotline Mitgliederportal/
Telematik 0511 | 8405-395

Quartalsabrechnungen

Abrechnungsart	Version	Gültig
KCH-Abrechnungsmodul	6.1	bis I/2025
	6.2	ab II/2025
KFO-Abrechnungsmodul	6.4	bis I/2025
	6.5	ab II/2025

Monatsabrechnungen

Abrechnungsart	Version	Gültig
KBR-Abrechnungsmodul	5.6	bis 03/2025
	5.7	ab 04/2025
PAR-Abrechnungsmodul	5.1	bis 03/2025
	5.2	ab 04/2025
ZE-Abrechnungsmodul	7.0	bis 03/2025
	7.1	ab 04/2025

Die KZBV stellt zum Thema Praxissoftware-Module weitere Informationen zur Verfügung. Diese sind unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.kz bv.de/programmmodul e.144.de.html>



b. Datenschutz und Haftung in der Telematikinfrastruktur

› Anlage

Durch den Chaos Computer Club (CCC) sind im Dezember letzten Jahres Angriffsszenarien auf die Telematikinfrastruktur (TI) bekannt geworden. Eine potentielle Sicherheitslücke der „ePA für alle“ wurde aufgezeigt.

› Auskünfte erteilt:
Servicehotline Mitgliederportal/
Telematik 0511 | 8405-395

In der Zwischenzeit wurden durch die gematik in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bereits erste Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, welche die Sicherheitslücken schließen sollen. Im Focus steht allerdings auch ein möglicher Missbrauch von in den Zahnarztpraxen genutzten TI-Komponenten, wie Konnektor, Kartenterminals sowie den darin genutzten Karten, insbesondere den Praxisausweisen (SMC-B).

Die KZBV hat zu dem Thema eine Praxisinformation erstellt, die Sie im Anhang dieses Rundschreibens finden.

Sofern die Leistungserbringer die zugelassenen Komponenten der TI bestimmungsgemäß verwenden, schließt die gematik eine Haftung bei einem Missbrauch aus. Voraussetzung dafür ist aber die Aufstellung und der Betrieb der Komponenten unter Berücksichtigung der in den Betriebshandbüchern beschriebenen folgenden Anforderungen:

Konnektor:

- nur mit aktuell zugelassenen Firmware-Versionen betreiben
- verfügbare Firmware-Updates des Konnektor-Herstellers unmittelbar installieren
- an einem sicheren/geschützten Ort aufstellen
- AGBs und besondere Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners beachten
- Rückgabe / Entsorgung: Konnektoren und eHealth-Kartenterminals zwingend an den Hersteller/Vertriebspartner zurückgeben

- Rückgabe ausschließlich über die „sichere Lieferkette“ gemäß DSGVO organisieren. Rückgabe ggf. eigenständig veranlassen
- Geräte in keinem Fall auf Verkaufsplattformen weiterverkaufen
- Übernahmeverträge ausschließlich mit TI-Vertriebspartnern schließen

Praxisausweis (SMC-B)/Zahnarztausweis (eHBA):

- nach dem Ende der Zertifikatsgültigkeit unbrauchbar machen (den Chip der Karte in mehrere kleine Stücke zerschneiden)
- bei Aufgabe der vertragszahnärztlichen Tätigkeit muss die Sperrung der SMC-B veranlasst werden (bei KZV Niedersachsen oder Kartenanbieter)
- HBA am Ende der Praxis-Sprechzeit aus dem eHealth-Kartenterminal entnehmen und an einem sicheren/geschützten Ort aufbewahren
- PIN und PUK geheim halten, nicht zusammen mit den Karten aufbewahren

eHealth-Kartenterminal:

- BSI-Siegel auf den Kartenslots für SMC-B und gSMC-KT aufbringen
- verfügbare Updates unmittelbar installieren
- an einem sicheren/geschützten Ort aufstellen
- Rückgabe und Entsorgung: siehe Ausführungen zu Konnektor

KIM-Fachdienst:

- Updates unmittelbar nach Verfügbarkeit installieren

Passwörter:

- sicher verwahren
- nur autorisierten Mitarbeitern zur Verfügung stellen
- nach Ausscheiden eines Mitarbeiters neu vergeben

Im gematik Fachportal ist eine Übersicht zum Thema Installation der TI unter dem folgenden Link auffindbar:

<https://fachportal.gematik.de/informationen-fuer/leistungserbringer>



Die vorgenannten Maßnahmen gelten im Rahmen der Telematikinfrastruktur.

Für das übrige Praxisnetzwerk gilt zusätzlich die IT-Sicherheitsrichtlinie. Beachten Sie auch die Anforderungen, die im Leitfaden zum Thema Datenschutz und IT-Sicherheit in der Zahnarztpraxis beschrieben sind.

Hinweise zur IT-Sicherheitsrichtlinie und den Leitfaden finden Sie auf der KZBV-Webseite:

<https://www.kzbv.de/datenschutz-und-it-sicherheit-in-der.91.de.html>



6. Service

a. KZVN-Website – Neues digitales Angebot für „Young Professionals“

Die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung ist im Flächenland Niedersachsen ein wichtiges Thema. Insofern hat auch die gezielte und frühzeitige Ansprache des zahnmedizinischen Nachwuchses einen hohen Stellenwert.

Mit unserem neuen Online-Angebot möchten wir die „Young Professionals“ frühzeitig an die Hand nehmen, sie mit fundierten Informationen versorgen und auf dem Weg in die eigene Praxis aktiv begleiten.

Die gut strukturierten Themen auf der Site, verständlich formulierte Fachinformationen, aber auch Checklisten u. a. rund um das Thema „Zulassung“ bieten eine gute Hilfestellung für den Berufsnachwuchs. Auch Veranstaltungshinweise rund um den Berufseinstieg und die Niederlassung sind dort abrufbar. Last but not least: Wer den persönlichen bzw. telefonischen Kontakt sucht, findet natürlich die Durchwahlen der zuständigen Mitarbeiteren in der KZVN.

<https://www.kzvn.de/young-professionals>

Reinschauen lohnt sich!



- › Auskünfte erteilt:
Elke Steenblock-Dralle
0511 | 8405-430
- Max Rosenbaum
0511 | 8405-285



b. KZVN-Fortbildungen

Abrechnung, Dokumentation & Datenschutz im Fokus

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand! In unseren KZVN-Fortbildungen im März und April 2025 bringen wir Sie gezielt auf Kurs:

Abrechnung – sicher, effizient, korrekt. Dokumentation und Datenschutz – praxisnah, rechtssicher, verständlich.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihr Wissen aufzufrischen und sich auf kommende Herausforderungen optimal vorzubereiten.

- › Auskünfte erteilt:
Team der Fortbildungsorganisation
0511 | 8405-233/-305

Freuen Sie sich auf interessante und praxisnahe Seminare zu folgenden Themen:

- Basiskurs für ZE-Festzuschüsse
Teil 1 am Mittwoch, 19.03.2025
Teil 2 am Samstag, 22.03.2025
- Dokumentation und Datenschutz (mit ePA)
am Samstag, 29.03.2025
- PAR-Richtlinie aktuell – kompakt und auf den Punkt
Onlineseminar am Mittwoch, 16.04.2025

Bitte beachten Sie: Einige Kurse sind erfahrungsgemäß schnell ausgebucht – sichern Sie sich daher frühzeitig Ihren Platz!

Sie finden alle Informationen rund um unsere KZVN-Fortbildungen sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung auf unserer KZVN-Website unter dem Menüpunkt „Fortbildungen“. Ein Log-In ist hier nicht erforderlich.

Wir freuen uns darauf, Sie bei einer unserer Fortbildungen begrüßen zu dürfen und gemeinsam mit Ihnen neue Perspektiven zu eröffnen!

**c. Tagungswochenende für den zahnärztlichen Berufsweg
am Freitag, 25.04. und Samstag, 26.04.2025**

Jedes Jahr im Frühjahr öffnen wir an einem Wochenende unsere Häuser speziell für die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die neu in den Beruf einsteigen wollen.

› Auskünfte erteilt:
Team der Fortbildungsorganisation
0511 | 8405-233/-305

Es werden viele interessante Kurzvorträge in entspannter Atmosphäre und die Möglichkeit zum kollegialen Informationsaustausch angeboten.

Bitte reichen Sie diese Einladung an Ihre Assistenzzahnärztinnen und Assistenzzahnärzte sowie an Ihre angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte weiter.

Die komplette Einladung zum Tagungswochenende für den zahnärztlichen Berufsweg finden Sie auch auf unserer KZVN-Website unter dem Menüpunkt „Fortbildungen“. Melden Sie sich jetzt an!

Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das Team der Fortbildungsorganisation gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Jürgen Hadenfeldt
Vorsitzender des
Vorstandes

Dr. Carsten Vollmer
Stellv. Vorsitzender des
Vorstandes

Silke Lange
Mitglied des
Vorstandes

CCC-Warnung zur ePA: Hinweise für Zahnarztpraxen

Ende Dezember hat der Chaos Computer Club (CCC) eine potentielle Sicherheitslücke der ePA für alle demonstriert. In der Zwischenzeit wurden durch die gematik in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bereits Maßnahmen entwickelt und erste Maßnahmen umgesetzt, welche die Sicherheitslücken schließen sollen. Allerdings hat der CCC auch Punkte aufgezeigt, die von den Praxen selbst berücksichtigt werden müssen. Was Zahnarztpraxen tun können, zeigt dieser Überblick.

Das Angriffsszenario

Grundlage des Angriffs waren zwei verschiedene Angriffsvektoren. Zum einen ein freigeschalteter Praxisausweis (SMC-B) inklusive PIN plus selbst beschaffter TI-Zugangstechnik und zum anderen der vollständige Zugang zur IT einer Praxis. Die SMC-B konnten sich die Sicherheitsforscher des CCC über den Gebrauchtmarkt von eHealth-Kartenterminals beschaffen (mit aufgeklebter PIN der SMC-B), während sie sich den Zugang zur Praxis-IT (inkl. aller Zugangsdaten) durch ein vorgetäuschtes Angebot von IT-Dienstleistungen erschleichen konnten.

Die Sicherheitsforscher hatten damit grundsätzlich die Möglichkeit, die Telematik-Identität und die Konnektor-Schnittstelle der angegriffenen Praxis zu nutzen und somit auf die ePA-Akten zuzugreifen, für die eine ePA-Befugnis für die Telematik-ID der verwendeten SMC-B eingestellt worden ist. Davon wären alle Versicherten mit ePA betroffen gewesen, die in den letzten 90 Tagen in der angegriffenen Praxis vorstellig geworden sind oder die Praxis über ihre ePA-App für den Zugriff berechtigt haben.

Was können Zahnarztpraxen tun?

Mit der Beachtung bestehender Vorgaben und einiger Grundregeln können Zahnarztpraxen das Risiko, Opfer des gezeigten Sicherheitsvorfalls zu werden und damit potentielle Angriffe auf Patientendaten zu ermöglichen, wirksam reduzieren.

Vor allem der regelkonforme Umgang mit der SMC-B und das Bewusstsein für die Gefahren von Social Engineering können helfen, Gefahren abzuwenden.

Verantwortungsvoller Umgang mit der SMC-B und PIN

Die SMC-B ist als praxisbezogene Smartcard eine Sicherheitsmodulkarte und repräsentiert mit ihren Schlüsseln und Zertifikaten die Praxis in der Telematikinfrastruktur (TI). Die SMC-B weist somit die Identität der Praxis in der TI nach und gewährt ihr Zugriff auf medizinische Daten in der TI. Daraus folgt, dass der Verkauf oder Verlust der SMC-B die Gefahr birgt, dass Unbefugte den Ausweis nutzen, um unter der Identität der Praxis Zugang zur TI und zu den dort gespeicherten Daten zu erhalten. Zu beachten ist außerdem, dass zum Beispiel Zugriffe auf die ePA protokolliert werden und damit der jeweiligen Praxis anhand der verwendeten SMC-B zugeordnet werden können.

Eine SMC-B darf aus diesem Grund unter keinen Umständen verkauft werden. Sollte (was nicht zu empfohlen ist) ein eHealth-Kartenterminal verkauft werden, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die SMC-B nicht mehr steckt. Vorsicht: Die SMC-B ist leicht mit der (unkritischen) Gerätekarte des Kartenterminals zu verwechseln. Wo welche Karte im Kartenterminal steckt, kann der Betriebsanleitung des jeweiligen Geräts entnommen werden.

Der Schutz der zugehörigen PIN ist eine weitere wichtige Maßnahme, um eine missbräuchliche Nutzung der SMC-B zu verhindern. Auf keinen Fall darf die PIN auf die Karte oder das Kartenterminal geschrieben oder ungeschützt aufbewahrt werden!

Die wichtigste Grundregel für die Nutzung der SMC-B ist: Die Karte darf nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen und die dazugehörige PIN muss sicher aufbewahrt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Angreifer unter Nutzung der Identität der Praxis auf medizinische Daten in der TI zugreifen und damit hohen Schaden anrichten. Weitere Regeln für die Nutzung der SMC-B sind:

- **Persönliche Verantwortung:** Verantwortlich für die Nutzung ist der Inhaber. Inhaber eines Praxisausweises ist die Praxis selbst. Davon zu unterscheiden ist der Kartenverantwortliche, der für die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben verantwortlich ist.
- **Unbefugten Einsatz verhindern:** Der Kartenverantwortliche muss die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um einen unbefugten Einsatz der SMC-B zu verhindern. Dazu zählt u. a. die Verwaltung und der Schutz der Zugangsdaten der SMC-B (PIN und PUK).
- **Beschränkte Nutzung:** Die Nutzung der SMC-B ist auf die Orte beschränkt, die sich aus der Zulassung bzw. Ermächtigung ergeben.
- **Dokumentation der Nutzung:** Verfügt der Inhaber über mehrere SMC-Bs, ist er zur Dokumentation des jeweiligen Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Praxisausweis an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird.
- **Sperrung:** Der Karteninhaber ist zudem verpflichtet, den Verlust der SMC-B bei der zuständigen KZV anzugeben und die SMC-B über die Sperr-Hotline des Anbieters sperren zu lassen oder die KZV mit der Sperrung zu beauftragen. Bei einer Praxisaufgabe wird die Sperrung im Rahmen von definierten Prozessen und Vorgaben durch die KZV vorgenommen.

Schutz vor Social Engineering

Für den Zugang zur Praxis-IT haben die Sicherheitsforscher des CCC das Vertrauen eines Praxismitarbeiters ausgenutzt, um ihn gezielt zu manipulieren. Dieses sogenannte Social Engineering ist kein spezielles TI-Thema, sondern findet heute grundsätzlich im Kontext von digitalem Betrug im Internet statt. Die bekannteste Form von Social Engineering ist das Phishing, also das Sammeln von Passwörtern durch echt wirkende E-Mails.

Bei Angriffen mittels Social Engineering täuschen die Täter das Opfer über ihre Identität und ihre Absichten. Im konkreten Fall haben sich die Sicherheitsforscher des CCC als angeblicher IT-Dienstleister ausgegeben. Unter dem Vorwand, ein vermeintliches Sicherheitsproblem mittels Remote-Zugriffs zu lösen, wurden Zugangsdaten und Passwörter erfragt. Das Opfer handelte im Glauben, das Richtige zu tun, und händigte die Daten aus. Dadurch gelangten die Sicherheitsforscher in das ansonsten geschützte Praxisnetz und kamen so auch in den Zugriff auf die Konnektor-Schnittstelle. Abhängig davon, welche Zugangsdaten und Passwörter ausgehändigt werden, können durch Social Engineering erhebliche Schäden entstehen.

Um das Risiko von Social Engineering zu reduzieren, sollten Zahnarztpraxen folgende Regeln beachten:

- **Keine Auskunft am Telefon oder per E-Mail:** Keine Passwörter, Zugangsdaten oder sonstige sensible Daten der Praxis per Telefon oder E-Mail teilen. Seriöse IT-Dienstleister und Firmen fordern ihre Kunden niemals per E-Mail oder Telefon zur Angabe von vertraulichen Informationen auf.
- **Kontaktaufnahme durch IT-Dienstleister:** Ein seriöser Anbieter von IT-Dienstleistungen würde nicht nach sensiblen Daten oder vertraulichen Informationen fragen, schon gar nicht beim Erstkontakt im Rahmen einer Kontaktaufnahme.
- **Umgang mit zweifelhaften Anfragen:** Grundsätzlich immer die Identität und Berechtigung des Anfragenden sicherstellen. Im Zweifelsfall Kolleginnen und Kollegen oder den Praxisinhaber bei der Klärung einbeziehen.
- **Nicht überreden lassen:** Gerade, wenn der Anfragende nicht lockerlässt und versucht, mit Praxiskenntnissen und durch Überredung an die gesuchten Informationen zu gelangen, sollten Praxen sich nicht unter Druck setzen lassen. In diesem Fall geht Sicherheit vor Freundlichkeit.
- **Besondere Vorsicht bei E-Mails von unbekannten Absendern:** Im Zweifelsfall gar nicht auf die E-Mail reagieren oder, falls möglich, durch einen Telefonanruf bei einer bereits zuvor bekannten Rufnummer des vermeintlichen Absenders nachfragen.

- **Schulungen zur IT-Sicherheit:** Für die IT-Sicherheit sind alle Mitarbeitenden verantwortlich. Das gesamte Praxispersonal sollte deshalb regelmäßig für Sicherheitsfragen sensibilisiert werden. Alle Mitarbeitenden sollten regelmäßig zu Informationssicherheitsthemen geschult werden.
- **IT-Dienstleister beaufsichtigen:** Grundsätzlich dürfen IT-Dienstleister nicht unbeaufsichtigt an IT-Systemen arbeiten, wenn potentiell die Möglichkeit besteht, dass dabei Patientendaten eingesehen werden können. Passworteingaben sollten immer durch das Praxispersonal erfolgen.

Gut zu wissen

Grundsätzlich können sich Zahnarztpraxen darauf verlassen, dass die ePA erst dann bundesweit ausgerollt wird, wenn die Umsetzung entsprechender Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgt ist. Das hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zugesichert.